

# Offenlegungsbericht 2015

nach Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)  
i. V. m. § 26a KWG zum 31.12.2015



**GABLER-SALITER-BANK**

*Privatbankiers seit 1828*

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
1) Präambel	3
2) Anwendungsbereich	3
3) Risikomanagementziele und –politik (Art. 435 CRR)	3
4) Aufsichtsrechtliche Eigenmittelstruktur (Art. 437 CRR)	7
5) Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	11
6) Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	11
7) Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	14
8) Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	14
9) Kapitalrendite (§ 26a Absatz 1 Satz 4 KWG)	14
10) Marktrisiko (Art. 445 CRR)	15
11) Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	15
12) Risiko Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)	15
13) Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)	15
14) Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)	17
15) Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	17
16) Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	18
17) Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	19
18) Verschuldung (Art. 451 CRR)	20
Anhang I. Offenlegung der Kapitalinstrumente	22
Anhang II. Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit	25

<sup>1</sup> Die nachfolgenden Artikel beziehen sich auf die CRR (Verordnung (EU) Nr. 575/2013), soweit nichts anderes angegeben.

## **1. Präambel**

Die Veröffentlichung des Offenlegungsberichts per Berichtsstichtag 31. Dezember 2015 erfolgt gemäß den zum 1. Januar 2014 in Kraft getretenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen des Basel III- Regelwerkes (CRR Capital Requirements Regulation/Verordnung (EU) Nr. 575/2013) Artikel 431 bis Artikel 455 und CRD IV (Capital Requirements Directive /EU-Richtlinie 2013/36/EU). Der Bericht basiert auf der zu diesem Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Grundlage.

Der Bericht gibt ein umfassendes Bild über das aktuelle Risikoprofil und das Risikomanagement der Gabler-Saliter Bankgeschäft KG. Er umfasst insbesondere Angaben über

- die aufsichtsrechtliche und handelsrechtliche Struktur,
- die Eigenmittelausstattung,
- das allgemeine Risikomanagementsystem der Gabler-Saliter-Bank sowie
- das Risikomanagement in Bezug auf einzelne Risikoarten.

In Übereinstimmung mit Artikel 432 CRR unterliegen die in diesem Bericht offen gelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sind nicht Gegenstand der Offenlegung.

## **2. Anwendungsbereich**

Nach § 1 KWG unterliegt die Gabler-Saliter Bankgeschäft KG der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013. Der nachfolgende Bericht erfüllt die Offenlegungsvorschriften gemäß Teil 8 dieser Verordnung und wird jährlich auf der Internetseite der Bank ([www.gabler-saliter-bank.de](http://www.gabler-saliter-bank.de)) veröffentlicht, samt entsprechendem Hinweis im Bundesanzeiger.

Die Gabler-Saliter Bankgeschäft KG, im Folgenden auch Gabler-Saliter-Bank genannt, mit Sitz in Obergünzburg erfüllt die Anforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als Einzelinstitut und hält zum 31. Dezember 2015 nur geringfügige Beteiligungen. Eine Einstufung als global systemrelevantes Institut nach Artikel 131 CRD IV liegt nicht vor.

Die Gabler-Saliter-Bank kommt ihren Offenlegungspflichten im Wesentlichen durch den Lagebericht und den Jahresabschluss nach, die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Darüber hinaus enthält dieser Bericht zur Offenlegung gem. Artikel 431 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 CRR die erforderlichen Angaben, die nicht bereits im Lagebericht 2015 oder im Jahresabschluss 2015 enthalten sind.

Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis des Instituts muss regelmäßig überprüft werden. Die Gabler-Saliter-Bank hat hierzu eine Organisationsanweisung erstellt. In dieser sind Rahmenvorgaben für den Offenlegungsbericht, die operativen Vorgaben und Verantwortlichkeiten geregelt.

## **3. Risikomanagementziele und –politik (Art. 435 CRR)**

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems ist bestimmt durch unsere festgelegte Geschäfts- und Risikostrategie. Für die Ausarbeitung dieser Strategien ist die Geschäftsleitung verantwortlich. Die Unternehmensziele unserer Bank und unsere geplanten Maßnahmen zur Sicherung des langfristigen Unternehmenserfolges sind in der von der Geschäftsleitung festgelegten Geschäftsstrategie beschrieben. Darin ist das gemeinsame Grundverständnis der Geschäftsleitung zu den wesentlichen Fragen der Geschäftspolitik dokumentiert. Risiken gehen wir insbesondere ein, um gezielt Erträge zu realisieren. Die Geschäftsleitung hat

eine mit der Geschäftsstrategie konsistente Risikostrategie ausgearbeitet, die insbesondere die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten erfasst.

Aufgabe der Risikosteuerung ist nicht die vollständige Risikovermeidung, sondern eine zielkonforme und systematische Risikohandhabung. Dabei beachten wir folgende Grundsätze:

- Verzicht auf Geschäfte, deren Risiko vor dem Hintergrund der Risikotragfähigkeit und der Risikostrategie unserer Bank nicht vertretbar ist,
- systematischer Aufbau von Geschäftspositionen, bei denen Ertragschancen und Risiken in angemessenem Verhältnis stehen,
- weitestgehende Vermeidung von Risikokonzentrationen,
- Schadensbegrenzung durch aktives Management aufgetretener Schadensfälle,
- Hereinnahme von Sicherheiten zur Absicherung von Krediten,
- Verwendung rechtlich geprüfter Verträge.

Die Planung und Steuerung der Risiken erfolgen auf der Basis der Risikotragfähigkeit der Bank. Die Risikotragfähigkeit, die periodisch berechnet wird, ist gegeben, wenn die wesentlichen Risiken durch das Gesamtbank-Risikolimit laufend gedeckt sind. Aus der Risikodeckungsmasse (insbesondere das geplante Betriebsergebnis und die stillen Reserven) leiten wir unter Berücksichtigung bestimmter Abzugsposten das Gesamtbank-Risikolimit ab. Ziel ist es hierbei, jederzeit die Fortführung des Geschäftsbetriebes sicherzustellen (going-concern-Prinzip) und zusätzlich Vorsorge für Stress – Situationen sowie für nicht explizit berücksichtigte Risiken zu treffen. Das ermittelte Gesamtbank-Risikolimit verteilen wir auf das Adressenausfallrisiko und das Marktpreisrisiko (inklusive Zinsänderungsrisiko). Interne Kontrollverfahren gewährleisten, dass wesentliche operationelle Risiken regelmäßig identifiziert und beurteilt werden. Sie werden in einer Schadensdatenbank erfasst. Das Liquiditätsrisiko stellt für uns unter aufsichtsrechtlichen Aspekten zwar eine wesentliche Risikoart dar, die im Allgemeinen aufgrund ihrer Eigenart aber nicht sinnvoll durch eine Risikodeckungsmasse begrenzt werden kann und somit nicht in die Risikotragfähigkeitsbetrachtung der Bank einbezogen wird. Andere Risikoarten werden als unwesentlich eingestuft.

Um die Angemessenheit des aus der ermittelten Risikodeckungsmasse und den geschäftspolitischen Zielen abgeleiteten Gesamtbank-Risikolimits auch während eines Geschäftsjahres laufend sicherstellen zu können, wird die Höhe der Risikodeckungsmasse unterjährig durch das Risikocontrolling überprüft.

Sämtliche wesentlichen Risiken werden durch unsere Instrumentarien regelmäßig gemessen und die Risikotragfähigkeit ermittelt. Der Berechnung und Beurteilung unserer Risikotragfähigkeit liegt ein dreistufiges Konzept zugrunde (Normalszenario, Belastungsszenario, Worst-Case-Szenario mit deutlich erhöhten Risiken).

Die Betrachtung des Liquiditätsrisikos erfolgt in einem angemessenen Risikosteuerungs- und Controllingprozess. In dem für unser Haus in Bezug auf die Risikotragfähigkeit, Ressourcen und Geschäftsmöglichkeiten angemessenen Liquiditätsmanagement sind die bankaufsichtlichen Liquiditätsanforderungen als strenge Nebenbedingung einzuhalten. Den Liquiditätsrisiken, einschließlich der Refinanzierungs-Risiken sowie Marktliquiditäts-Risiken, begegnen wir mit einer hohen Liquidität auf der Aktivseite sowie einer breiten Streuung mit angemessenem Bodensatz auf der Passivseite. Kursabschlägen bei ungeplanter Veräußerung von Wertpapieren der Liquiditätsreserve tragen wir Rechnung. Die vorgegebenen Stresstests werden vorgenommen. Im Rahmen der Liquiditätssteuerung haben wir das ganze Jahr über die Vorgaben der LCR problemlos eingehalten und damit die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Liquidität jederzeit sichergestellt.

Auf der Grundlage der vorhandenen Geschäfts- und Risikostrategie bestimmt die Geschäftsleitung, welche nicht strategiekonformen Risiken beispielsweise durch den Abschluss von Versicherungsverträgen auf andere Marktteilnehmer übertragen werden. Dadurch werden bestimmte Risiken abgesichert oder in ihren Auswirkungen gemindert. Das Risikocontrolling stellt die Überwachung der laufenden Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen sicher.

Zum Zwecke der Risikoberichterstattung sind feste Kommunikationswege und Informationsempfänger bestimmt. Die für die Risikosteuerung relevanten Daten werden vom Risikocontrolling zu einem internen Berichtswesen aufbereitet und verdichtet. Die Informationsweitergabe erfolgt dabei entweder im Rahmen einer regelmäßigen Risikoberichterstattung (je nach Risikoart: täglich, wöchentlich, monatlich bzw. vierteljährlich) oder in Form einer Ad-hoc Berichterstattung an die Geschäftsleitung.

Die in unserem Haus angewendeten Risikomessverfahren entsprechen gängigen Standards und richten sich im Rahmen der Proportionalität am Risikogehalt der Positionen aus. Die bei uns eingesetzten Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen. Die beschriebenen Risikoziele werden durch die bei uns eingesetzten Verfahren messbar, transparent und kontrollierbar.

Die eingerichteten Risikomanagementsysteme entsprechen dem Profil und der Strategie unseres Hauses. Wir erachten unser Risikomanagementverfahren als angemessen und wirksam.

Zusammenfassend geht die Gabler-Saliter-Bank davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Strategie und dem Gesamtrisikoprofil orientiertes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

### **Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren nach Art. 435 Abs. 1 lit. e) CRR**

Die Gabler-Saliter-Bank hat das übergeordnete Ziel, eine nachhaltige risikoadäquate Verzinsung des eingesetzten Kapitals für ihre Gesellschafter zu erwirtschaften. Die Bank nutzt gezielt die sich an ihren Märkten ergebenden Chancen. Hierzu ist sie bereit, Risiken bewusst und in wirtschaftlich tragbarer Höhe einzugehen.

Die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems der Gabler-Saliter-Bank ist bestimmt durch ihre Geschäfts- und Risikostrategie, für die Ausarbeitung und Umsetzung dieser Strategien ist die Geschäftsleitung verantwortlich, die Risikostrategie leitet sich konsistent aus der nachhaltigen Geschäftsstrategie der Bank ab. Sie definiert Regeln für den Umgang mit Risiken, welche sich unmittelbar oder mittelbar aus den Geschäftsaktivitäten der Bank ergeben. Diese Regeln bilden die Grundlage für ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele im Zusammenhang mit dem Risikomanagement.

Die Risikostrategie umfasst insbesondere die Ziele der Risikosteuerung der wesentlichen Geschäftsaktivitäten und ist ein auf die Marktaktivitäten und die interne Steuerung ausgerichtetes Instrument, das jährlich überprüft und ggf. angepasst wird. Für bestimmte Risikoarten sind jeweils Risiko-Teilstrategien festgelegt und separat dokumentiert. Risiken dürfen nur im Rahmen der Risikotragfähigkeit eingegangen werden. Das notwendige Risikobewusstsein wird unterstützt durch eine funktionierende Kommunikation. Dies wird nur in begrenztem Maße durch Anweisungen, Kontrollmaßnahmen und Sanktionsmechanismen erreicht. Risikobewusstsein ist vielmehr Ausdruck einer chancen- und risikoorientierten Unternehmenskultur. Diese wiederum wird maßgeblich geprägt durch den Managementstil und den Umgang mit Risiken durch die Geschäftsleitung.

Der Risikomanagement-Prozess umfasst alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken im Unternehmensbereich. Dazu gehören die Identifikation, Analyse, Bewertung, Steuerung und Dokumentation der Risiken im Unternehmen, die operative Überwachung des Erfolges der Steuerungsmaßnahmen sowie die Überwachung der Effektivität und Angemessenheit der Maßnahmen des Risikomanagements.

Zusammenfassend geht die Gabler-Saliter-Bank davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Strategie und dem Gesamtrisikoprofil orientiertes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

Die Geschäftsleitung

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Jörg Gabler

  
\_\_\_\_\_  
Stefan Gabler

  
\_\_\_\_\_  
Christoph Breunig

## **Erklärung des Leitungsorgans zum Risikoprofil der Gabler-Saliter-Bank nach Art. 435 Abs. 1 lit. f) CRR**

Im Rahmen der 2. Baseler Säule erfolgt die risikoseitige Steuerung der Bank. Der Gesetzgeber hat sich hier im Rahmen des § 25a KWG und diversen themenbezogenen Rundschreiben umfassend geäußert. Für die Gabler-Saliter-Bank ist es oberstes Ziel, die Risikotragfähigkeit jederzeit sicherzustellen.

Im Rahmen der Risikoinventur hat die Gabler-Saliter-Bank folgende wesentliche Risiken identifiziert:

- Adressausfallrisiko
- Marktpreisrisiko
- Operationelles Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Zinsänderungsrisiko

Sofern diese Risiken sinnvoll messbar sind, werden Sie im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberechnung entsprechend limitiert.

Für die Beurteilung unserer Risikotragfähigkeit haben wir ein dreistufiges Konzept entwickelt.

Beim Normalszenario / Regelszenario per 31.12.2015 betrug das Risikolimit TEUR 3.038, die Auslastung lag bei 48,06 %.

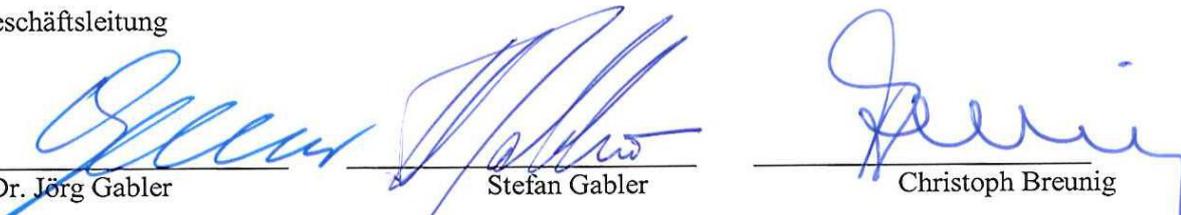
Im Belastungsfall setzen wir die Risikolimit mit insgesamt TEUR 4.850 an, die Auslastung betrug 52,66 %.

Beim Stressszenario unterstellen wir deutlich erhöhte Risiken (Worst-Case-Szenario). In diesem Szenario werden die zur Verfügung gestellten Risikodeckungsmassen mit 64,94 % in Anspruch genommen.

Weiterführende Informationen sind im Risikobericht unseres Lageberichts enthalten.

Die Geschäftsleitung der Gabler-Saliter-Bank stellt fest, dass die in der Bank eingesetzten Methoden und Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Gabler-Saliter-Bank abzugeben. Mithilfe der eingesetzten Modelle wird insbesondere ermöglicht, die Risikotragfähigkeit der Gabler-Saliter-Bank nachhaltig sicherzustellen.

Die Geschäftsleitung



Dr. Jörg Gabler                      Stefan Gabler                      Christoph Breunig

Die drei Geschäftsleiter üben ausschließlich in unserem Haus eine Leitungsfunktion aus, Aufsichtsfunktionen werden nicht bekleidet. In der Geschäftsleitung sind ausschließlich persönlich haftende Gesellschafter vertreten, die ausnahmslos über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Bankleitung verfügen. Dabei spielen Sachverstand sowie Ausgewogenheit und sich ergänzende Unterschiedlichkeit der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen eine wesentliche Rolle. Da die Geschäftsleitung der Gabler-Saliter-Bank momentan aus drei Mitgliedern besteht, steht eine Aufteilung in Markt und Marktfolge, sowie strategische Planung im Vordergrund. Die Gabler-Saliter-Bank ist ein Familienunternehmen, bei der Auswahl eines neuen Mitgliedes des Leitungsorgans wird höchste Aufmerksamkeit auf die fachliche Qualifikation, wie auch auf die menschliche Kompetenz gelegt. Die Besetzung des Leitungsorgans setzt voraus, dass das potentielle Mitglied mit den Zielen der Bank einhergeht, sowie auch die Familien- bzw. Geschäftspolitik und Strategien verinnerlicht hat und die Tradition der Gabler-Saliter-Bank weiterzuführen vermag. Im Idealfall ist das Mitglied des Leitungsorgans Komplementär und Angehöriger der Familie Gabler. Eine weitere Diversifizierung ist nicht möglich und nötig. Mit der derzeitigen Besetzung des Leitungsorgans sind die Zielvorgaben vollständig erfüllt. Aufgrund der flachen Hierarchie und der geringen Mitarbeiterzahl ist der Informationsfluss stets gewährleistet. Einen separaten Risikoausschuss gibt es in unserem Haus daher nicht. Die Geschäftsleitung erhält vierteljährlich einen Risikobericht, in dem die Risikosituation sowie die Limitauslastungen ausführlich dargestellt sind. Unter

Risikogesichtspunkten wesentliche Informationen werden der Geschäftsleitung unverzüglich weitergeleitet, im vergangenen Jahr war eine Ad-hoc Berichterstattung nicht erforderlich.

Unsere Interne Revision überwacht alle Bereiche der Bank regelmäßig nach einem vorgegebenen Prüfungsplan und berichtet der Geschäftsleitung.

## **4. Aufsichtsrechtliche Eigenmittelstruktur (Art. 437 CRR)**

### **4.1. Angemessenheit der Eigenmittelausstattung**

Die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung wird nach der CRR/CRD IV ermittelt. Es wurde das Adressrisiko, das Marktrisiko und das operationelle Risiko berücksichtigt. Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen wurden im gesamten Jahresverlauf jederzeit eingehalten. Die harte Kernkapitalquote (mit Übergangsregelungen vor Feststellung) belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 6,47 % (Kernkapitalquote 7,72 %, Gesamtkapitalquote 10,31 %).

### **4.2. Eigenmittelstruktur**

Die Eigenmittel setzen sich gem. Art. 72 CRR aus dem Kernkapital Tier 1 und dem Ergänzungskapital Tier 2 zusammen. Drittrangmittel sind mit der Einführung von Basel III weggefallen.

Das Kernkapital besteht aus dem eingezahlten Kapital, aus den Rücklagen (Core Tier 1), sowie aus dem Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gem. 340g HGB und dem zusätzlichen Kernkapital.

Das Ergänzungskapital (Tier 2) beinhaltet die langfristigen Nachrangverbindlichkeiten sowie die Neubewertungsreserven mit Bestandsschutz (gem. Übergangsbestimmungen: Anrechnung 70 % aus TEUR 1.371 zum Stichtagswert 31.12.2011).

**Die Ausstattungsmerkmale der von der Gabler-Saliter-Bank begebenen Instrumente des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 492 Absatz 3 CRR sind wie folgt dargestellt. Zudem sind in Anhang I („Offenlegung der Kapitalinstrumente“) die wesentlichen Bedingungen und Konditionen unserer CRR-konformen vertraglich geregelten Kapitalinstrumente dargestellt. Darüber hinaus nehmen wir Übergangsbestimmungen in Anspruch. Unsere Eigenmittel inkl. der Eigenmittelquoten sind im Anhang II („Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit“) detailliert dargestellt.**

#### **4.2.1. Kernkapital**

Das Kernkapital Tier 1 gemäß Artikel 25 CRR besteht aus hartem Kernkapital gemäß Artikel 26 ff. CRR und dem zusätzlichen Kernkapital gemäß Artikel 51 ff. CRR.

Das harte Kernkapital beinhaltet das eingezahlte Kapital in Höhe von TEUR 9.600 sowie die Gewinnrücklagen in Höhe von TEUR 300 und den Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von TEUR 100.

Das zusätzliche Kernkapital beträgt TEUR 2.067 und setzt sich zusammen aus dem voll anerkannten zusätzlichen Kernkapital in Höhe von TEUR 1.535 sowie den Einlagen der stillen Gesellschafter in Höhe von TEUR 760, diese unterliegen bis zum 31.12.2021 den Bestandsschutzregelungen der Artikel 484, 486 CRR i. V. m. § 31 SolvV und stellen damit im jeweils anrechenbaren Umfang zusätzliches Kernkapital dar. Das Kapital, das den Bestandsschutzregeln unterliegt, wird in 2015 um 30 % und in den Folgejahren um jeweils 10 % reduziert. Somit sind in 2015 70 % von TEUR 760 anrechenbar, dies ergibt TEUR 532 als zusätzliches Kernkapital.

Die sonstigen Abzugspositionen betragen TEUR 237. Bei den sonstigen Abzugspositionen handelt es sich um immaterielle Vermögenswerte gem. Art. 36 Abs.1 b) CRR.

#### 4.2.2. Ergänzungskapital

Das Ergänzungskapital der Gabler-Saliter-Bank gem. Artikel 62 ff. CRR setzt sich aus anrechenbaren nachrangigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 3.001 und den aus der Übergangsregelung abschmelzenden Neubewertungsreserven zusammen (Anrechnung 70 % aus TEUR 1.371 zum Stichtagswert 31.12.2011).

Unter der Position „Nachrangige Verbindlichkeiten“ werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die im Falle der Insolvenz oder der Liquidation erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt werden. Nachrangige Verbindlichkeiten sind Eigenmittel im Sinne des Artikels 62 CRR. Gemäß Artikel 64 CRR soll die Anrechenbarkeit in den letzten fünf Jahren vor Fälligkeit stetig in Abhängigkeit der in Tagen berechneten Restlaufzeit linear abnehmend ermittelt werden. Alle nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen die Voraussetzungen des Artikels 63 CRR zum anrechenbaren Ergänzungskapital.

Die Neubewertungsreserven setzen sich zusammen aus stillen Reserven bei den Wertpapieren in Höhe von TEUR 658 und bei den Grundstücken in Höhe von TEUR 713. Der bestandsgeschützte Betrag ist gem. Art. 486 Abs. 4 CRR auf den Betrag begrenzt, wie er am 31. Dezember 2011 festgestellt wurde und am 31. Dezember 2012 noch im Umlauf war. Der nach Art. 486 Abs. 5 Buchstabe a). CRR anwendbare Prozentsatz beträgt zum 31. Dezember 2015 70 %, sodass TEUR 960 dem Ergänzungskapital zugerechnet wurden. Bei der Erfüllung dieser Reserven wurden § 10 Abs. 4a bis 4c KWG in der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Fassung beachtet.

#### 4.3. Eigenmittelausstattung

	TEUR	Berichtsjahr TEUR
<b>TIER 1 Kapital / Kernkapital</b>		<b>11.830</b>
davon hartes Kernkapital eingezahltes Kapital	9.600	
davon hartes Kernkapital Rücklagen	300	
davon hartes Kernkapital Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB	100	
davon zusätzliches TIER 1 Kapital ohne Übergangsregelung	1.535	
davon zusätzliches TIER 1 Kapital mit Übergangsregelung (TEUR 760 Anrechnung 70%)	532	
abzgl. sonstige Abzugspositionen mit Übergangsregelungen (immaterielle Vermögenswerte)	237	
<b>+ Tier 2 Kapital / Ergänzungskapital</b>		<b>3.961</b>
davon nachrangige Verbindlichkeiten	3.001	
davon Neubewertungsreserven mit Übergangsregelung (stille Reserven Bilanzstichtag 31.12.2011 TEUR 1.371, Anrechnung 70%)	960	
<b>= aufsichtsrechtliche Eigenmittel</b>		<b>15.791</b>
<b>Adressrisiko</b>		<b>142.043</b>
<b>Marktrisiko</b>		<b>6</b>
<b>Operationelles Risiko</b>		<b>11.155</b>
<b>Risikogewichtete Aktiva (Gesamtrisikobetrag)</b>		<b>153.204</b>

<b>%</b>		
<b>Harte Kernkapitalquote</b>		<b>6,47 %</b>
<b>Kernkapitalquote</b>		<b>7,72 %</b>
<b>Gesamtkapitalquote</b>		<b>10,31 %</b>

Die Zahlen ergeben sich aus den Meldebögen CA1 und CA3 und weichen daher von den Bilanzzahlen ab.

Die vor dem 31.12.2010 hereingenommenen Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter werden im Rahmen der Übergangsregelung des Art. 484 CRR dem zusätzlichen Kernkapital zugerechnet. Die Zinssätze liegen je nach Laufzeit zwischen 4,00 % und 4,65 % p. a.

Die nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen die in Art. 63 CRR genannten Bedingungen. Die Zinssätze liegen je nach Laufzeit zwischen 2,0 % und 4,30 % p. a. Die Restlaufzeiten für diese nachrangigen Verbindlichkeiten liegen zwischen 1 Monat und 10 Jahren.

Im Rahmen unserer Ergebnis – Vorscheurechnung beurteilen wir die Angemessenheit des Kapitals zur Unterlegung der zukünftigen Aktivitäten.

Gemäß Artikel 465 CRR i.V.m. § 23 SolvV musste zum Berichtsstichtag die harte Kernkapitalquote mindestens 4,5 Prozent und die Kernkapitalquote mindestens 6,0 Prozent betragen. Die folgende Abbildung stellt dar, in welchem Ausmaß die Höhe des harten Kernkapital und des Kernkapital die Anforderungen übersteigt.

**4.4. Ausmaß der Höhe des harten Kernkapitals und des Kernkapitals, das die Anforderungen des Artikel 465 CRR i. V. m. § 23 SolvV übersteigt**

<b>Hartes Kernkapital</b>		<b>TEUR 3.011</b>
<b>Kernkapital</b>		<b>TEUR 2.638</b>
<b>Harte Kernkapitalquote</b>		<b>6,47 %</b>
<b>Kernkapitalquote</b>		<b>7,72 %</b>

Gemäß Artikel 437 Absatz 1 Buchstabe a) CRR i.V.m. Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 ist eine vollständige Abstimmung der Posten des harten Kernkapitals, des zusätzlichen Kernkapitals, des Ergänzungskapitals, der Korrekturposten sowie der Abzüge von den Eigenmitteln mit der in dem geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz offenzulegen.

#### **4.5. Überleitung bilanzielle zu aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln**

Die Überleitungsrechnung wird in der folgenden Abbildung dargestellt:

	<b>TEUR</b>
Eigenkapital gesamt gemäß Bilanzausweis (Passiva 8 bis 12) per 31.12.2015	19.204
abzüglich Bilanzgewinn	-2.936
abzüglich Zuführung zum Fonds für allg. Bankrisiken	0
abzüglich Unterschiedsbetrag 30 % aus den Übergangsbestimmungen zusätzliches Kernkapital (ehem. stille Beteiligungen) Anrechnung 70 % von TEUR 760	-228
./. Anpassung der Anrechnung des Nachrangkapitals gem. Art. 64 CRR	-972
+ Anrechnung Neubewertungsreserven mit Übergangsregelung (stille Reserven Stichtag 31.12.2011 TEUR 1.371 Anrechnung 70% (Art. 437 Abs. 1 e) CRR).	960
Aufsichtsrechtliche Abzugsposition (imm. Vermögenswerte)	<b>-237</b>
<b>Gesamte aufsichtsrechtliche Eigenmittel</b>	<b>15.791</b>

## **5. Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)**

Folgende Kapitalanforderungen, die sich für die einzelnen Risikopositionen (Kreditrisiken, Marktrisiken, Operationelle Risiken) ergeben, haben wir erfüllt:

<b>Risikopositionen</b>	<b>Eigenmittelanforderungen TEUR</b>
<b>Kreditrisiken (Standardansatz)</b>	<b>11.364</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0
Öffentliche Stellen	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0
Internationale Organisationen	0
Institute	784
Unternehmen	6.011
Mengengeschäft	3.100
durch Immobilien besicherte Positionen	0
ausgefallene Positionen	939
mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0
gedeckte Schuldverschreibungen	8
Positionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0
Beteiligungen	313
Sonstige Positionen	209
<b>Verbriefungspositionen</b>	<b>0</b>
<b>Marktrisiken gem. Standardansatz</b>	<b>0</b>
Risikopositionsbetrag für Positions-, Fremdwährungs- und Warenpositionsrisiken nach Standardansatz	0
<b>Operationelle Risiken</b>	<b>892</b>
davon operationelle Risiken gem. Basisindikatoransatz	892
<b>Eigenmittelanforderung insgesamt</b>	<b>12.256</b>

Die Risikotragfähigkeit beurteilen wir, indem die als wesentlich eingestufteten Risiken quartalsweise am verfügbaren Gesamtbank-Risikolimit gemessen werden. Im Rahmen unserer Ergebnis-Vorschaurechnung beurteilen wir die Angemessenheit des internen Kapitals zur Unterlegung der zukünftigen Aktivitäten.

## **6. Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)**

Als „notleidend“ werden Risikopositionen definiert, bei denen wir erwarten, dass ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen, den Kapitaldienst zu leisten, nachhaltig nicht nachkommen kann. Für solche Forderungen werden von uns angemessene Einzelwertberichtigungen bzw. Einzelrückstellungen nach handelsrechtlichen Grundsätzen gebildet. Eine für Zwecke der Rechnungslegung abgegrenzte Definition von „überfällig“ verwenden wir nicht.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

<b>Risikopositionsklassen</b>	<b>Gesamtwert (TEUR)</b>	<b>Durchschnittswert quartalsweise (TEUR)</b>
Zentralstaaten oder Zentralbanken	11.913	7.559
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.230	1.286
Öffentliche Stellen	0	0
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	0
Internationale Organisationen	0	0
Institute	42.413	38.895
Unternehmen	82.844	79.721
Mengengeschäft	76.104	78.438
durch Immobilien besicherte Positionen	0	0
ausgefallene Positionen	8.724	9.409
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	0
Gedekte Schuldverschreibungen	1.005	1.005
Positionen gegenüber Instituten und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	0	0
Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)	0	0
Beteiligungen	3.905	3.870
Verbriefungspositionen	0	0
Sonstige Positionen	2.614	2.314
<b>Gesamt</b>	<b>230.752</b>	<b>222.497</b>

Der Gesamtbetrag der Forderungen (Bruttokreditvolumen nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 KWG) kann wie folgt nach verschiedenen Forderungsarten aufgliedert werden:

<b>Risikopositionsklassen (TEUR)</b>			
	<b>Kredite, Zusagen und andere außerbilanzielle Aktiva</b>	<b>Wertpapiere</b>	<b>Derivative Instrumente</b>
Gesamtbetrag der Forderungen ohne Kreditrisikominderungs- techniken	181.849	36.394	-
<b>Aufschlüsselung nach wesentlichen geografischen Gebieten</b>			
Deutschland	179.859	7.995	-
- davon in Bayern	144.405	998	-
EU	1.689	19.777	-
Nicht-EU	301	8.622	-
<b>Aufschlüsselung Wirtschaftszweige/Arten von Gegenparteien</b>			
Privatkunden (Nichtselbstständige)	25.642	-	-
Firmenkunden	124.527	12.024	-
davon KMU	77.085	-	-
davon Dienstleistungen*	73.458	-	-
davon Landwirtschaft*	17.432	-	-
Kreditinstitute	19.638	24.304	-
Sonstige	12.042	66	-
<b>Aufschlüsselung nach Restlaufzeiten</b>			
< 1 Jahr	85.149	7.990	-
1 bis 5 Jahre	45.497	28.404	-
> 5 Jahre	23.979	0	-
ohne Restlaufzeiten	27.224	0	-

\* Alle hier nicht aufgeführten Branchen haben einen Anteil kleiner 10 % je Forderungsart. Die Zahlen wurden auf Basis der Bilanz ermittelt.

## Angewendete Verfahren bei der Bildung der Risikovorsorge

Die Risikovorsorge erfolgt laut handelsrechtlicher Vorgaben nach dem strengen Niederstwertprinzip. Uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Für zweifelhaft einbringliche Forderungen werden Einzelwertberichtigungen/-rückstellungen gebildet.

Für das latente Ausfallrisiko haben wir Pauschalwertberichtigungen in Höhe der steuerlich anerkannten Verfahren gebildet. Außerdem wurde ein Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB gebildet. Unterjährig stellen wir sicher, dass Einzelwertberichtigungen/-rückstellungen umgehend erfasst werden. Auflösungen der Einzelrisikovorsorge nehmen wir vor, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers mit nachhaltiger Wirkung verbessert haben.

## Darstellung der überfälligen Risikopositionen

	Gesamt- Inanspruchnahme aus überfälligen/ notleidenden Krediten	Bestand EWB	Bestand PWB	Nettozuführg./ Aufwand/ Auflösung von EWB	Rück- stellung- en	Direkt- Abschrei- bungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen
<b>Aufschlüsselung nach wesentlichen Wirtschaftszweigen:</b>							
Privatkunden	779	583	143	195	0	0	0
Firmenkunden	7.862	4.520	669	166	0	0	0
davon Dienstleistungen	3.127	1.714	422	-41	0	0	0
davon Landwirtschaft	0	0	100	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>8.641</b>	<b>5.103</b>	<b>812</b>	<b>361</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Aufschlüsselung nach wesentlichen geografischen Gebieten:</b>							
Deutschland	8.641	5.103	812	361	0	0	0
EU	0	0	0	0	0	0	0
Nicht-EU	0	0	0	0	0	0	0

## Entwicklung der Risikovorsorge

	Anfangsbestand 01.01.2015	Zuführung	Auflösung	Verbrauch	Endbestand 31.12.2015
EWB	6.032	862	502	1.289	5.103
Rückstellungen	--	--	--	--	--
PWB	1.025	--	213	--	812

## Risikopositionsklasse nach Standardansatz (Art. 444 CRR)

Gemäß Art. 138 CRR wurde gegenüber der Bankenaufsicht für das Marktsegment Staaten (Sovereign) & supranationale Organisationen (Supranational) die Ratingagentur Moody's benannt.

Übertragungen von Emittenten-/ Emissionsratings auf vergleichbare, gleich- oder höherrangige Forderungen wurden im Berichtsjahr nicht vorgenommen.

Der Gesamtbetrag der ausstehenden Positionswerte vor und nach Anwendung von Kreditrisikominderungstechniken ergibt sich für jede Risikoklasse wie folgt:

Risikogewicht in %	Gesamtsumme der Risikopositionswerte (Standardansatz; in TEUR)	
	vor Kreditrisikominderung	nach Kreditrisikominderung
0	13.142	14.409
2	0	0
4	0	0
10	1.005	1.005
20	40.767	40.767
35	0	0
50	0	0
70	0	0
75	76.104	75.377
100	92.617	92.342
150	7.117	6.852
250	0	0
370	0	0
1.250	0	0
Sonstiges	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>230.752</b>	<b>230.752</b>
<b>Abzug von den Eigenmitteln</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## **7. Gegenparteausfallrisiko (Art. 439 CRR)**

Gegenparteausfallrisiken bestehen derzeit nicht.

## **8. Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)**

Zum 31.12.2015 wurde von der Aufsicht kein antizyklischer Kapitalpuffer festgelegt.

Ab 01.01.2016 bis zum 01.01.2019 wird stufenweise der Kapitalerhaltungspuffer eingeführt. Dieser wird in der Kapitalplanung berücksichtigt und kann von der Gabler-Saliter-Bank jederzeit eingehalten werden.

Die Gabler-Saliter-Bank und ihre Gesellschafter verfügen über ausreichend Kapital und Vermögen, um die Einhaltung des nach Titel VII Kapitel 4 der CRR vorgeschriebenen Kapitalpuffers zu erfüllen.

## **9. Kapitalrendite (§ 26a Absatz 1 Satz 4 KWG)**

Gemäß § 26a Absatz 1 Satz 4 KWG sowie Art. 90 der Richtlinie 2013/36/EU ist die Kapitalrendite, definiert als Quotient aus Nettogewinn (Jahresüberschuss nach Steuern) und Bilanzsumme, offenzulegen.

Zum Stichtag 31.12.2015 betrug somit die Kapitalrendite 1,53 %.

## **10. Marktrisiko (Art. 445 CRR)**

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken verwenden wir die aufsichtsrechtliche vorgegebenen Standardmethoden.

Unterlegungspflichtige Marktrisiken bestehen nur in nicht nennenswertem Umfang.

## **11. Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)**

Die Eigenmittelanforderungen für das operationelle Risiko werden nach dem Basisindikatoransatz gemäß Artikel 315 und 316 CRR ermittelt.

## **12. Risiko Beteiligungspositionen (Art. 447 CRR)**

Das Unternehmen hält ausschließlich Beteiligungen an Gesellschaften und Unternehmen, die dem Mittelstand zuzurechnen sind. Die Beteiligungen dienen weitgehend der Vertiefung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen und sind somit strategischer Natur. Neben der Bildung einer dauernden Geschäftsbeziehung wird auch ein Ertrag aus den Beteiligungen generiert. Die Bewertung des Beteiligungsportfolios erfolgt nach handelsrechtlichen Vorgaben. Die Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen wurden unverändert mit den Anschaffungskosten bzw. einem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Einen Überblick über die Beteiligungen gibt folgende Tabelle:

<b>Beteiligungen</b>	<b>Buchwert TEUR</b>	<b>Börsenwert TEUR</b>	<b>beizulegender Zeitwert TEUR</b>
Börsengehandelte Positionen (Aktien)	393	3.404	393
Beteiligungen an Unternehmen	2.592	-	2.592
Anteile an verb. Unternehmen (GmbH-Anteile)	55	-	55

Nachdem weder für interne noch für externe Zwecke beizulegende Zeitwerte vollständig ermittelt wurden, werden hier die Buchwerte übernommen. Die kumulierten Gewinne aus Beteiligungsverkäufen betragen im Berichtszeitraum 0 TEUR.

Die auf der Grundlage der Bilanzierung nach dem deutschen Handelsgesetzbuch bestehenden latenten Neubewertungsreserven (Wertpapiere + Grundstücke) von insgesamt TEUR 4.051 werden aufgrund der Übergangsregelung nach Art. 484 Abs. 5 i.V.m. 486 Abs. 4 und 5 Buchstabe a) CRR mit TEUR 960 im Ergänzungskapital einbezogen, im harten Kernkapital erfolgt keine Berücksichtigung.

## **13. Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen (Art. 448 CRR)**

Das von der Bank eingegangene Zinsänderungsrisiko als Teil des Marktpreisrisikos resultiert aus der Fristentransformation. Risiken für die Bank entstehen hierbei insbesondere bei einer Absenkung oder einer Drehung der Zinsstrukturkurve. Die gemessenen Risiken werden in einem Limitsystem dem entsprechenden Gesamtbank-Risikolimit gegenübergestellt.

## **Für das Zinsänderungsrisiko legen wir folgende wesentlichen Schlüsselannahmen zu Grunde:**

Das Zinsänderungsrisiko der Bank wird in einer Zinsbindungsbilanz vierteljährlich abgebildet. Die Gabler-Saliter-Bank verwendet in ihrem internen Verfahren zur Steuerung und Überwachung der Zinsänderungsrisiken (Anlagebuch) derzeit GuV-orientierte Verfahren.

Das Anlagebuch umfasst alle fest- und variabel verzinslichen bilanziellen Positionen. Eigenkapitalbestandteile werden lediglich einbezogen, wenn sie einer Zinsbindung unterliegen.

Positionen mit unbestimmter Zinsbindungsdauer sind gemäß den institutsinternen Ablauffiktionen, die auf den Erfahrungen der Vergangenheit basieren, berücksichtigt worden. Dies erfolgt auf der Basis von Schätzungen hinsichtlich der voraussichtlichen Zinsbindungsdauer bzw. der voraussichtlichen Kapitalbindungsdauer der Einlagen. Berücksichtigt werden eventuelle absehbare Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus und damit verbundene geplante interne Zinsanpassungen.

Optionale Bestandteile wie Sondertilgungen gehen mangels Quantifizierbarkeit in die Bewertung der Bestände nicht ein.

Wesentlich für die zukünftige Ertragsposition der Bank ist weiterhin die Entwicklung der Zinsspanne und insbesondere unter Risikogesichtspunkten aus heutiger Sicht die Entwicklung des Differenzbetrags aus den Festzinspositionen, der je nach Ausprägung zu angepassten Zinsen in der Zukunft angelegt oder refinanziert werden muss.

Zur Ermittlung der Auswirkungen von Zinsänderungen verwenden wir als Zinsszenarien eine parallele Verschiebung der Zinsschockwerte um folgende Faktoren:

### **Rückgang Barwert um:**

**Szenario 0,50 %                      -207 TEUR**

**Szenario 1,00 %                      -413 TEUR**

Zudem ermittelt die Bank vierteljährlich die barwertigen Änderungen des Zinsschock gemäß dem Ausweichverfahren nach Ziffer 4.4 des Rundschreibens 11/2011 der BaFin vom 09.11.2011.

Die durch das BaFin derzeit vorgegebenen, zu berechnenden Zinsänderungen betragen

+ 200 Basispunkte  
- 200 Basispunkte.

Wesentliche Fremdwährungspositionen liegen nicht vor. Deshalb werden die Auswirkungen des Zinsschocks auf das Risiko für diese Positionen nicht berechnet.

Berechnungsergebnis Worst-Case-Berechnung (Zinsschock):

**bei negativem Zinsschock → Veränderung des Barwertes um – 608 TEUR**

**bei positivem Zinsschock → Veränderung des Barwertes um + 608 TEUR**

## 14. Risiko aus Verbriefungspositionen (Art. 449 CRR)

Hierunter erfassen wir alle Verbriefungspositionen, die unter den Anwendungsbereich der Verbriefungsregelungen gemäß Art. 242 ff. CRR fallen. Verbriefungspositionen liegen zum Stichtag nicht vor.

## 15. Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Von bilanziellen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen machen wir keinen Gebrauch.

Die von uns implementierten Risikosteuerungsprozesse beinhalten eine regelmäßige, vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten.

Für die Bewertung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten haben wir Beleihungsrichtlinien eingeführt.

Folgende Sicherheiten werden von uns hinsichtlich des Kreditrisikos als Sicherungsinstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

Finanzielle Sicherheiten:

- Bareinlagen in unserem Hause

Gewährleistungen:

- Bundesgarantien der KfW

- Haftungsfreistellungen der LfA.

Wir berücksichtigen diese Sicherheiten entsprechend der einfachen Methode für finanzielle Sicherheiten, bei der der besicherte Teil das Risikogewicht des Sicherungsgebers der finanziellen Sicherheit erhält.

Bei den Gewährleistungsgebern für die von uns risikomindernd angerechneten Gewährleistungen handelt es sich ausschließlich um öffentliche Förderbanken, die von der Ratingagentur Moody's jeweils mit Aaa geratet wurden.

Forderungsklassen	Summe der Positionswerte, die besichert sind durch berücksichtigungsfähige	
	finanzielle Sicherheiten TEUR	Gewährleistungen TEUR
Unternehmen	269	0
Mengengeschäft	674	53
durch Immobilien besicherte Positionen	0	0
überfällige Positionen	271	0
<b>Gesamt</b>	<b>1.214</b>	<b>53</b>

Bei den berücksichtigungsfähigen Garantien besteht eine Risikokonzentration bezüglich des Garantiegebers KfW.

## 16. Unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Die Belastung von Vermögenswerten wurde von der Gabler-Saliter-Bank erstmalig zum 31. Dezember 2014 gemäß Artikel 443 CRR im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/79 ermittelt.

Bei der Gabler-Saliter-Bank sind im Wesentlichen Wertpapiere als Sicherheiten gestellt.

Vermögenswerte:

	Buchwerte der belasteten Vermögenswerte TEUR	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Vermögenswerte des berichtenden Instituts	5.742		187.890	
Aktieninstrumente	--	--	3.905	6.918
Schuldtitle	5.742	5.766	30.580	36.336
Sonstige Vermögenswerte	--		3.502	

Erhaltene Sicherheiten

	Beizulegender Zeitwert der belasteten Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung in Frage kommen.	Beizulegender Zeitwert der erhaltenen Sicherheiten bzw. ausgegebenen eigenen Schuldtitel, die zur Belastung in Frage kommen.
<b>Vom berichtenden Institut erhaltene Sicherheiten</b>	--	--
Aktieninstrumente	--	--
Schuldtitle	--	--
Sonstige Vermögenswerte	--	--
<b>Andere ausgegebene eigene Schuldtitel als eigene Pfandbriefe oder ABS</b>	--	--

Belastete Vermögenswerte

	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	5.742	5.742

Angaben zur Höhe der Belastung

Die Angaben zur Höhe der Belastung betreffen den Stichtag 31.12.2015. Die Asset-Encumbrance-Quote (AE-Q) beträgt 2,97 %. Die Belastung von Vermögenswerten resultiert aus Wertpapierverpfändungen, die zur Besicherungen von Währungsdarlehen dienen. Die Besicherung erfolgt grundsätzlich nur mit marktüblichen Rahmenverträgen.

## **17. Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)**

### **17.1. Einleitung**

Die Gabler-Saliter-Bank hat gemäß § 16 Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) vom 16. Dezember 2013 Informationen hinsichtlich der Vergütungspolitik und –praxis offenzulegen. Die Offenlegungspflichten richten sich für die Gabler-Saliter-Bank als CRR-Institut ausschließlich nach Artikel 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).

Gemäß Artikel 450 CRR hat die Bank für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Bank auswirkt (Risk Taker), bestimmte quantitative und qualitative Informationen offenzulegen.

### **17.2. Vergütungssysteme**

Die Geschäftsleiter erhalten auf Grund ihrer Stellung als persönlich haftende Gesellschafter keine Vergütung im Sinne des InstitutsVergV (Vergütung im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit), sondern einen Anteil am Gewinn (Vergütung im Hinblick auf die Gesellschafterstellung). Eine Beschränkung der Anreizstruktur erfolgt hier durch die vorgegebenen Geschäfts- und Risikostrategien sowie die persönliche Haftung der Geschäftsleiter.

Die sonstigen Risk Taker erhalten in drei Fällen neben einer vereinbarten Fixvergütung variable Gehaltsbestandteile. In einem Fall sind ausschließlich Fixzahlungen vereinbart.

Die Vergütungen werden einzelvertraglich ausschließlich durch die Geschäftsleitung festgelegt, ein Vergütungsausschuss i. S. d. Art. 450 Abs. 1 Buchstabe a) CRR besteht nicht. Es werden, soweit es die Wirtschaftlichkeit des Geschäftsbetriebs erlaubt, freiwillige Gratifikationen gezahlt. Diese werden von der Geschäftsleitung jährlich im freien Ermessen neu festgelegt.

Eine Verknüpfung von Vergütung und Erfolg besteht nicht, ebenso ist kein Verhältnis zwischen dem festen und einem variablen Bestandteil der Gesamtvergütung festgelegt. Ein Rechtsanspruch auf variable Gehaltsbestandteile besteht nicht.

Negative Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risikopositionen sind in dem Vergütungssystem für die Risk Taker weder vorgesehen noch enthalten, in keinem Fall besteht eine Abhängigkeit von den variablen Vergütungen.

<b>Risk Taker (ohne Geschäftsleiter)</b>	<b>Betrag TEUR</b>	<b>Anzahl der Begünstigten</b>
Feste Vergütung	200	4
Variable Vergütung	64	3
Gesamtvergütung	264	4

Im Hinblick darauf, dass sich die Risk Taker jeweils aus einem Mitarbeiter der Bereiche MFA, Bilanzen/Rechnungswesen, Geschäftsstellenleitung/Anlageberatung und Innenrevision zusammensetzen, wird auf eine quantitative Angabe aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen verzichtet.

Die Vergütungen erfolgen ausschließlich durch Geld.

Weitere Angaben nach Art. 450 Abs. 1 Buchstabe h) und i) CRR sind für die Bank im Berichtsjahr nicht einschlägig.

## 18. Verschuldung (Art. 451 CRR)

Seit dem 01. Januar 2015 ist eine kreditinstitutsindividuelle, nicht risikobasierte Verschuldungsquote (derzeit Beobachtungsgröße) zu ermitteln und offenzulegen. Die nachfolgenden Angaben entsprechen den Bestimmungen der neuen Delegierten Verordnung (EU) 2015/62 und der Durchführungsverordnung 2016/200 für die Offenlegung der Verschuldungsquote.

<b>CRR Verschuldungsquote</b>			
<b>Summarischer Vergleich zwischen Bilanzaktiva und der Gesamtrisikopositionsmessgröße</b>			
			<b>Anzusetzende Werte TEUR</b>
1	Summe der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögenswerte		<b>192.349</b>
2	Anpassung für Beteiligungen, die zu Bilanzierungszwecken konsolidiert werden, die jedoch nicht zum aufsichtlichen Konsolidierungskreis gehören		<b>k. A.</b>
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften in der Bilanz ausgewiesen wird, aber von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen ist)		<b>k. A.</b>
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente		<b>k. A.</b>
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)		<b>k. A.</b>
6	Anpassung für außerbilanzielle Geschäfte (d.h. Umwandlung der außerbilanziellen Geschäfte in Kreditäquivalenzbeträge)		<b>13.375</b>
EU-6a	(Anpassung für Risikopositionen aus Intragruppenforderungen, die von der Gesamtrisikopositionsmessgröße gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind)		<b>k. A.</b>
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 von der Gesamtrisikopositionsmessgröße ausgenommen sind)		<b>k. A.</b>
7	Sonstige Anpassungen		<b>k. A.</b>
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote		<b>205.724</b>
<b>Einheitliches Offenlegungsschema für die Verschuldungsquote</b>			
			<b>Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote</b>
	<b>Bilanzielle Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))</b>		
1	Bilanzwirksame Positionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen, jedoch einschließlich Sicherheiten)		<b>193.123</b>
2	(Aktiva, die zur Ermittlung des Kernkapitals abgezogen werden)		<b>-237</b>
3	Summe der bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)		<b>192.886</b>
	<b>Derivative Risikopositionen</b>		
4	Wiederbeschaffungskosten für alle Derivatgeschäfte (d. h. bereinigt um anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)		<b>k. A.</b>
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)		<b>k. A.</b>
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode		<b>k. A.</b>
6	Hinzugerechneter Betrag von gestellten Sicherheiten für Derivatgeschäfte, wenn diese gemäß den geltenden Rechnungslegungsvorschriften von den Bilanzaktiva abgezogen werden		<b>k. A.</b>
7	(Abzug bei in bar erhaltenen Nachschüssen in Derivatgeschäften)		<b>k. A.</b>
8	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Geschäfte)		<b>k. A.</b>
9	Bereinigter effektiver Nominalwert von geschriebenen Kreditderivaten		<b>k. A.</b>
10	(Bereinigte Aufrechnungen des effektiven Nominalwerts und Zuschlagsabzüge für ausgestellte Kreditderivate)		<b>k. A.</b>
11	Derivative Risikopositionen insgesamt (Summe der Zeilen 4 bis 10)		<b>k. A.</b>
	<b>Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)</b>		
12	Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT; ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte		<b>k. A.</b>
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT))		<b>k. A.</b>
14	Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		<b>k. A.</b>
EU-14a	Ausnahme für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT): Aufschlag auf das Gegenparteiausfallrisiko gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		<b>k. A.</b>
15	Risikopositionen aus als Agent getätigten Geschäften		<b>k. A.</b>

EU-15a	(Ausgenommene Risikopositionen aus für Kunden über eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) abgerechnete Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))	k. A.
16	Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften insgesamt (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k. A.
Andere außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	37.629
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	- 24.791
19	Andere außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	12.838
Gemäß Artikel 429 Absätze 7 und 14 CRR ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell)		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis) (bilanziell und außerbilanziell))	k. A.
EU-19b	(Gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommene Risikopositionen (bilanziell und außerbilanziell))	k. A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionen		
20	Kernkapital (fully phased)	11.298
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	205.724
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote (fully phased)	5,49 %
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Anwendung von Übergangsbestimmungen für die Definition der Kapitalmessgröße	k. A.
EU-24	Wert ausgebuchter Treuhandpositionen gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.
<b>Aufschlüsselung von bilanziellen Risikopositionen (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und ausgenommen Risikopositionen)</b>		
		<b>Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote</b>
EU-1	Bilanzielle Risikopositionen insgesamt (ohne Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT), und ausgenommene Risikopositionen), davon:	<b>193.123</b>
EU-2	Risikopositionen des Handelsbuchs	k. A.
EU-3	Risikopositionen des Anlagebuchs, davon:	<b>193.123</b>
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	<b>1.005</b>
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	<b>13.021</b>
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die NICHT wie Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten behandelt werden	k. A.
EU-7	Institute	<b>42.413</b>
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	k. A.
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	<b>48.229</b>
EU-10	Unternehmen	<b>73.584</b>
EU-11	Ausgefallene Positionen	<b>8.352</b>
EU-12	Andere Forderungsklassen (z. B. Beteiligungspositionen, Verbriefungs-Risikopositionen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	<b>6.519</b>

## Prozess zur Vermeidung einer übermäßigen Verschuldung

Dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird bei uns im Haus im Planungs- und Strategieprozess Rechnung getragen und ist eingebettet in unsere Bilanzstruktursteuerung. Eine laufende Überwachung durch die Vorlage aller Meldungen an die gesamte Geschäftsleitung ist gewährleistet.

## Beschreibung der Einflussfaktoren

Unter Anwendung der Bestimmungen der neuen Delegierten Verordnung ergibt sich für die Gabler-Saliter-Bank zum 31.12.2015 eine Verschuldungsquote von 5,49 %. Die Verschuldungsquote unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die Übergangszeit betrug zum 31.12.2015 5,75 % und errechnet sich aus einem Kernkapital von TEUR 11.830. Im Berichtsjahr hatte sich insbesondere die Erhöhung des Kernkapitals positiv auf die Verschuldungsquote ausgewirkt.

## Anhang I. Offenlegung der Kapitalinstrumente

### Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - hartes Kernkapital - (1)

1	Emittent	Gabler-Saliter-Bank
2	einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	CRR-Übergangsregelungen	hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	eingezahltes Kapital gem. Art. 28 CRR CET 1 Komplementärkapitaleinlage und Kommanditeinlage
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in TEUR, Stand letzter Meldestichtag)	9.600
9	Nennwert des Instruments (in TEUR)	9.600
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	fortlaufend
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	nein
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	k.A.
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
<i>Coupons / Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	8 % p. a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	vollständig diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	vollständig diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nur Kommanditkapital kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	k. A.
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k. A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k. A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k. A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung	k. A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Rang nach zusätzlichem Kernkapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.

(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben.

## Anhang I. Offenlegung der Kapitalinstrumente

### Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - zusätzliches Kernkapital - (1)

1	Emittent	Gabler-Saliter-Bank	Gabler-Saliter-Bank
2	einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht	deutsches Recht
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>			
4	CRR-Übergangsregelungen	zusätzliches Kernkapital	zusätzliches Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	zusätzliches Kernkapital	nicht anrechenbar
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	zusätzliches Kernkapital gem. Art. 52 CRR Einlage R-G-Stiftung	zusätzliches Kernkapital gem. Art. 52 CRR typisch stille Einlage .aus Übergangsr. gem. 484 Abs. 4 CRR Tranche 1-4
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in TEUR, Stand letzter Meldestichtag)	1.535	532
9	Nennwert des Instruments (in TEUR)	1.535	760
9a	Ausgabepreis	100%	100%
9b	Tilgungspreis	100%	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert	Passivum – fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	01.01.2014	30.12.03 – 28.12.07
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	unbefristet	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja	ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Nach Ablauf von 5 Jahren: Kündigung zum 31.12. eines jeden Jahres ganz oder teilweise möglich. Kündigungsfrist mind. 20 Geschäftstage zum Jahresende, Tilgung zum Nominalbetrag bzw. Buchwert	Tranche 1: 31.12.2016 Tranche 2-4: 31.01.2018 Tilgung zum Nominalbetrag 2-jährige Kündigungsfrist
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Siehe Zeile 15	jährlich z. Jahresende
<i>Coupons / Dividenden</i>			
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	variabel	fest, später variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Rendite 5-jährige Bundesobligation + 1 % Marge p.a. höchstens 5 % p. a.	4,0 % - 4,65 % p. a., 5-jährige Bundesobligation höchstens 7 % p. a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein	nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	vollständig diskretionär	teilweise. diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	vollständig diskretionär	teilweise. diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	Ermessen der Bank nicht kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	ja	ja
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	harte Kernkapitalquote gem. CRR fällt unter 5,125 %.	Bilanzverlust
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	ganz oder teilweise ( bis zur vollständigen Wiederherstellung der harten Kernkapitalquote)	ganz oder teilweise
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	vorübergehend	vorübergehend
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Bis zur Wiederergänzung der durch Herabschreibung verminderten Einlage	Bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Rang nach Ergänzungskapital	Rang nach Ergänzungskapital
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein	ja
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k. A.	Kündigungs- d. Erwerber

(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben.

## Anhang I. Offenlegung der Kapitalinstrumente

### Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente - Ergänzungskapital - (1)

1	Emittent	Gabler-Saliter-Bank
2	einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k. A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	deutsches Recht
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>		
4	CRR-Übergangsregelungen	Ergänzungskapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Ergänzungskapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Soloebene
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	nachrangige Verbindlichkeiten gem. Art. 63 CRR Kapitalbriefe
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (in TEUR, Stand letzter Meldestichtag)	3.001
9	Nennwert des Instruments (in TEUR)	3.973
9a	Ausgabepreis	100%
9b	Tilgungspreis	100%
10	Rechnungslegungsklassifikation	Passivum - fortgeführter Einstandswert
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	fortlaufend seit 2004
12	Unbefristet oder mit Verfallstermin	mit Verfallstermin
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	fortlaufend ab 2016
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Kündigungsmöglichkeit bei Nichtanerkennung als Ergänzungskapital bzw. bei steuerlichem Ereignis; Tilgung zum Nominalkapital
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
<i>Coupons / Dividenden</i>		
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponszahlungen	fest
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	2,0 % - 4,3 % p. a.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	nein
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	zwingend
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	zwingend
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	nicht kumulativ
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k. A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k. A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k. A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k. A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k. A.
30	Herabschreibungsmerkmale	nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	k.A.
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	k.A.
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	k.A.
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	k.A.
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Rang nach nicht nachrangigen Verbindlichk.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	k.A.

(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben.

## Anhang II. Offenlegung der Eigenmittel während der Übergangszeit

		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGU NG* (TEUR)	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER EU VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 (TEUR)
<b>Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen</b>				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	9.600	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	
	davon: Komplementärkapitaleinlage und Kommanditeinlage	9.600	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 2	k.A.	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	
	davon: Art des Finanzinstruments 3	k.A.	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 Abs. 3	
2	Einbehaltene Gewinne	300	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	0	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	100	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	0	486 (2)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (2)	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84, 479, 480	
5a	von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	10.000		
<b>Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen</b>				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-237	36 (1) (b), 37, 472 (4)	
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 472 (5)	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0	33 (a)	

12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0	36 (1) (e), 41, 472 (7)	
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0	36 (1) (f), 42, 472 (8)	
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	36 (1) (g), 44, 472 (9)	
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b) 244 (1) (b), 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0	48 (1)	
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0	36 (1) (c) , 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)	

26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k.A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gem. Art. 467 und 468	k.A.		
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	k.A.	467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	k.A.	468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	k.A.	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	142	481	
	davon: ...	k.A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-95		
29	<b>Hartes Kernkapital (CET1)</b>	9.905		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente</b>				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.535	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	1.535		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0		
33	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	532	486 (3)	532
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (3)	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschl. nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (3)	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	2.067		
<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen</b>				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	0
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	56 (b), 58, 475 (3)	0

39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	0
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	56 (d), 59, 79, 475 (4)	0
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelung gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	-142		-142
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-142	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	-142
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, <b>immaterielle Vermögenswerte</b> ,	-142		-142
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k.A.		
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
	davon: ...mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	
	davon: ...mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0	468	
	davon: ...	k.A.	481	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0	56 (e)	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-142		
44	<b>Zusätzliches Kernkapital (AT1)</b>	1.925		
45	<b>Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)</b>	11.830		
<b>Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen</b>				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	3.001	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	960	486 (4)	
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	k.A.	483 (4)	

48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschl. nicht in Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0	486 (4)	
50	Kreditrisikoanpassungen	0	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	3.961		
<b>Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen</b>				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	0
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0	66 (b), 68, 477 (3)	0
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	0
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0		0
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0		0
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0	66 (d), 69, 79, 477 (4)	0
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k.A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	0		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gem. Art. 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0		

56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gem. der Vor-CRR-Behandlung erforderlichen Abzüge	0	467, 468, 481	
	davon: ...mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	0	467	
	davon: ...mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	0	468	
	davon: ...	k.A.	481	
57	<b>Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt</b>	0		
58	<b>Ergänzungskapital (T2)</b>	3.961		
59	<b>Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)</b>	15.791		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	0		
	davon: ...nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	711	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	
	davon: ...nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ...nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	<b>Risikogewichtete Aktiva insgesamt</b>	153.204		
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,47	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,72	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,31	92 (2) (c)	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Art. 92 Abs. 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	0	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	0		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0		
67	davon: Systemrisikopuffer	0		

67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	0	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	1,97	CRD 128	
69	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
70	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
71	(in EU-Verordnung nicht relevant)			
<b>Eigenkapitalquoten und -puffer</b>				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	711	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4)	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10% und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	0	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind)	0	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
<b>Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital</b>				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	142.043	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf Internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62	
<b>Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)</b>				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	532	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-228	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	960	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über die Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-1.179	484 (5), 486 (4) und (5)	

\* Maßgeblich sind die Daten am Offenlegungstichtag (i.d.R. 31.12.)